

Freiwillige Weiterversicherung nach Art. 47a BVG

Die versicherte Person kann die Weiterführung der beruflichen Vorsorge im bisherigen Umfang verlangen, dabei wird der letzte Lohn unverändert weitergeführt. Es ist möglich auf den weiteren Aufbau der Altersvorsorge mittels Sparbeiträgen zu verzichten und lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität weiterzuführen. Der aktuell gültige Vorsorgeplan zum Zeitpunkt der Weiterführung ist massgebend.

Aufnahme-Bedingungen

- Die versicherte Person ist über 58 Jahre alt.
- Das Arbeitsverhältnis ist durch den Arbeitgeber gekündigt worden (Kopie der Kündigung ist beizulegen).
- Die Anmeldung muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Kündigung erfolgen -> **Formular Weiterversicherung nach Art. 47a BVG - Eintritt.**

Geschuldete Beiträge

- Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität.
- Verwaltungskosten von CHF 300 pro Jahr (wie bisher).
- Falls die Altersvorsorge weiter aufgebaut wird, sind die entsprechenden Sparbeiträge zu leisten.
- Es sind sämtliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeber Beiträge geschuldet.

Ende der freiwilligen Weiterversicherung

- Bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität.
- Bei Erreichen des Schlussalters oder bei vorzeitiger Pensionierung.
- Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung -> **Formular Weiterversicherung nach Art. 47a BVG - Austritt**
- Durch schriftliche Kündigung der versicherten Person jederzeit auf das nächste Monatsende.
- Durch Kündigung der Stiftung, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Die Weiterversicherung endet auf den Zeitpunkt bis zu dem die Beiträge bezahlt wurden.

Teilpensionierung und Aufschub

Eine Teilpensionierung oder der Aufschub bis Alter 70 ist nicht möglich.

Vorbezug oder Verpfändung

Hat die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich.

Rente oder Kapital

Hat die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert, so kann die Altersleistung nur noch in Rentenform bezogen werden.

Massgebendes Reglement

Die Voraussetzungen, Rechte und Pflichten bezüglich der freiwilligen Weiterversicherung sind unter www.futura.ch im **Vorsorgereglement unter dem Titel «1.11 Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres»** geregelt.

